



## AGB des Veranstalters

### § 1.

Gegenstand der Leistung von dem Veranstalter Andreas Muckel / ATV-BOSNIEN.DE ist die Durchführung von ATV-QUAD-4X4-Offroadtouren durch bzw. in Bosnien und Herzegowina.

### § 2.

Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Teilnehmer (im nachfolgenden auch „TN“ genannt) dem Reiseveranstalter (nachfolgende „RV“ genannt) auf der Grundlage der Reise-Ausschreibung den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss auf dem Formblatt „Anmeldung“ erfolgen. Der Vertrag kommt mit Annahme durch den Veranstalter in Form der schriftlichen Teilnahmebestätigung zustande.

Mit der Anmeldung erklärt der TN, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters gelesen und verstanden haben.

Die Haftungsverzichtserklärung dieser Offroad-Reise muss von allen Teilnehmer unterschrieben und beim Veranstalter vor Reisebeginn abgegeben werden, dieses ist Bestandteil des Vertrages.

### § 3.

Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich aus dem Inhalt der Reisebestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Internet-Angebotes oder Prospekt unter Maßgabe sämtlicher im Internet oder Prospekt enthaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere deren Länder-Informationen und allgemeinen Hinweisen zu den Reisen.

Nebenabreden, die den Umfang der von dem Veranstalter beschriebenen Leistungen verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, sofern die abgeänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Reiseveranstalter dem Teilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn diese beidseitig schriftlich bestätigt wurden.

### § 4.

Nach Abschluss des Reisevertrages sind 50 % des Reisepreises zu zahlen.

### § 5.

Der Teilnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgebend dabei ist der Zugang der schriftlichen Erklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt die Tour nicht an, so kann der Veranstalter Ersatz für die Vorbereitung und Aufwendungen verlangen. Dabei gelten folgende pauschalisierte Stornosätze:

bis 30 Tage vor Tourbeginn, behält der Veranstalter 50% vom Reisepreis

29 Tage bis 7 Tage vor Tourbeginn, 75% vom Reisepreis

6 Tage bis vor Tourbeginn, 90% vom Reisepreis

Eine Rückerstattung des Reisepreises ist ausgeschlossen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Absage nicht angetreten wird.

In allen genannten Reiseausschreibungen sind Kosten für Versicherungen für Personen, Gepäck und Vollkaskoversicherungen und deren Zubehör nicht enthalten. Des weitern nicht enthalten sind Versicherungen für ärztliche Versorgungen bei Unfällen oder Krankheit, Rechtsschutz, Kfz-Schutz sowie eine Reiserücktritts- oder Abbruchversicherung.

#### § 6.

Der Veranstalter kann von der Tour-/ Event- Durchführung zurücktreten insbesondere bei, Zahlungsrückstand, sowie bei höherer Gewalt und, wenn behördliche Auflagen den Touren grundlegend gefährden. Bei Schäden am Fahrzeug des Teilnehmers, die nicht vor Ort repariert werden können oder bei einer Havarie des Teilnehmerfahrzeuges. Der Reiseveranstalter unterstützt den Teilnehmer bei Schäden oder einer Havarie mit seine verfügbaren Mitteln.. Ist eine Reparatur oder Bergung mit diesen Mitteln nicht möglich, trägt der Teilnehmer diese Kosten selbst. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises besteht nicht, wie z.B. bei irreparablen Schäden am Fahrzeug der Reiseleitung, wenn im Reiseland im Rahmen der wirtschaftlichen Opfergrenze kein Ersatzfahrzeug zeitnah für die Reiseleitung bereitgestellt werden kann. Bei schwerwiegender Erkrankung des Teilnehmers oder eines anderen Reiseteilnehmers oder des Reiseleiters, die eine weitere Teilnahme an der Reise verhindern oder die eine weitere Durchführung der Reise unmöglich machen.. Wir behalten uns außerdem das Recht vor, bei Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze nach Ausschöpfung aller geringeren Möglichkeiten vom Angebot zurückzutreten. Dies ist dem Vertragspartner bis 10 Tage vor Event / Reise schriftlich mitzuteilen. Auch nach Tour-/ Eventbeginn kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn durch Wetterunbilden oder unvorhergesehene Ereignisse eine Gefahr für die Teilnehmer entstehen kann. In den genannten Fällen wird den Teilnehmern ihr jeweiliger Kostenanteil (Reisepreis anteilig) zurückerstattet. Vorrangig ist es, dem Teilnehmer einen Ersatztermin anzubieten. Bei Gewalt, Kriegen, Naturkatastrophen am Tourenort können beide Vertragsparteien fristlos vom Vertrag zurücktreten.

#### § 7.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Reisevertrag nach Antritt der Reise zu kündigen, wenn der Kunde den Ablauf ungeachtet einer Ermahnung nachhaltig stört, Mitreisende gefährdet oder sich anderweitig vertragswidrig verhält, so das eine sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises.

#### § 8.

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag kündigen, sollte in den Ländern ein unvorhergesehenes Ereignis wie Krieg, Epidemien, politische Unruhen oder ähnliches auftreten. Der Veranstalter ist verpflichtet dem Kunden die Heimreise zu ermöglichen. Daraus entstehende Mehrkosten trägt der Kunde. Das gleiche gilt für irreparablen Schäden an einem der Reisefahrzeuge. Bei Verzögerungen die sich aus notwendigen Reparaturen ergeben oder bei Abbruch der Reise besteht kein Anspruch auf Ersatz für nicht erbrachte Leistungen; dies gilt besonders bei freiwilligem Abbruch durch den Kunden.

#### § 9.

Alle vom Reiseveranstalter durchgeführten Reisen sind Offroadreisen sowie sonstige Veranstaltungen mit abenteuerlichen Charakter. Bei diesen Touren und Offroadreisen bestehen besondere Risiken für die Teilnehmer, deren Fahrzeuge und Equipment sprich Ausrüstungen. Unsere Reisen beinhalten Bestandteile wie Fahrten auf und abseits befestigter Wegen bzw. Straßen, auch außerhalb von Bestimmungen des jeweiligen Heimatlandes der Reisetilnehmer und außerhalb von EU-Bestimmungen, Durchfahung von Geländehindernissen aller Art mit den eigenen Fahrzeugen der Teilnehmer, Fahrten auf Wegen, Tracks und Pfade die nur selten befahren werden und die nicht oder nur sehr selten instandgesetzt werden, Strecken ohne Winterdienst, Querfeldein-Fahrten abseits von Wegen, Befahrung von schmalen Wegen ohne Randsicherung, Befahrung von schlecht

einzuschätzenden Bodenverhältnissen, Gefahren durch Lawinen, Steinschlag und Hangrutschungen, Baumfallarbeiten, Gefahren durch schlechtes Wetter, Gefahren durch Tiere, Durchquerung von Gebieten ohne Verbindung für Mobiltelefone und Funkgeräte, Durchquerung von Gebieten ohne schnelle Hilfsmöglichkeit durch Rettungskräfte, Aktivitäten beim Bergen von festgefahrenen Fahrzeugen, Beseitigung von Hindernissen auf der Fahrtstrecke wie gefällt Bäume, Steine, Schneefelder, Campaktivitäten mit Übernachtungen im Freien, Befahrung von Steilhängen, Skipisten, Bergplateaus und Durchquerung von Flüssen mit den Fahrzeugen, weitere Gefahren, die aufgrund des Charakters der Reisen als Offroadtouren nicht vorhersehbar sind.

#### § 10.

Der RV haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung.

Der Reiseveranstalter haftet nicht bei Schadenansprüchen nach Unfällen, die von Selbstfahrern verursacht werden oder die durch Dritte verschuldet werden.

Es wird insbesondere keine Haftung auf beschädigte, verschmutzte oder verloren gegangene KFZ / Kleidung / Ausrüstung etc. übernommen. Der Reiseveranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei von Kunden selbstverschuldeten fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Unfällen oder Verletzungen außerhalb der Grenzen der bestehenden Veranstalter-Haftpflicht.

Bei Fremdleistungen, die in der Reisebeschreibung als solche gekennzeichnet sind, haftet der die Fremdleistung Erbringende in vollem Umfang.

#### § 11.

Die Teilnehmer, sprich Fahrer, Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrzeugeigentümer nehmen auf eigene Gefahr an den Reisen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von Ihnen und durch sie oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden. Für Schäden am Fahrzeug aufgrund von kaum befahrenen Wegen übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung. Die Teilnehmer, hier als Fahrer, Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrzeugeigentümer verzichten für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Schäden oder Unfälle auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen den Veranstalter, dessen Beauftragten, Helfer, Behörden, Dienststellen und irgendwelche anderen Personen, die mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung in Verbindung stehen, soweit der Schaden oder Unfall nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Schäden an Leihfahrzeugen werden vom Verursacher sprich Mieter vor Ort in BAR bezahlt, ebenfalls für die Leih-Enduro-Kleidung. Es besteht keine Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge aus dem Fuhrpark der Firma ATV-BOSNIEN.DE / Andreas Muckel.

#### §12

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist maximal auf den zweifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach programmmäßiger Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer unverschuldet die Frist nicht einhalten konnte.

Ansprüche des Teilnehmers nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder den Anspruch begründende Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis einer der Verhandlungsparteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist endet frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung.

Wird eine Reiseleistung nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Teilnehmer innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Die Abhilfe kann vom Reiseveranstalter verweigert werden, wenn die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels oder in der Erbringung einer gleichwertigen oder höherwertigeren Ersatzleistung. Die Mängelanzeige hat unverzüglich vom Teilnehmer beim Reiseveranstalter zu erfolgen. Wird die Mängelanzeige schuldhaft unterlassen, sind Minderungs- und vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter ausgeschlossen. Wird vom Reiseveranstalter keine zumutbare Abhilfe geleistet, obwohl der Teilnehmer hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat, ist der Teilnehmer zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. Eine Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes, erkennbares Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

### § 13.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterläßt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, für die jeweiligen Reisegebiete eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung (ausgenommen ATV-BOSNIEN Fuhrpark) und/oder Reisekranken- und Unfallversicherung, welche auch den Rücktransport im Krankheits- oder Notfall abdeckt, selbst abzuschließen und bei Bedarf eine gültige Fahrerlaubnis bzw. einen internationalen Führerschein mitzuführen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

Für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Impf-, Verkehrs-, Gesundheits- und sonstigen Vorschriften der Reiseländer ist der Reisetilnehmer selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten.

Alle Hinweise in Reiseinformationen des Reiseveranstalters sind als Hilfestellung für den Teilnehmer zu verstehen und begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz bei Auslassung von Informationen oder anderer Durchführung von Vorschriften im Heimatland oder in Reiseländern. Der Reisetilnehmer ist verpflichtet sich über solche Regelungen selbst zu informieren.

Durch technische Ausfälle an Fahrzeugen kann sich der Reiseverlauf verzögern oder ändern. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung des Reisepreises besteht in diesem Falle nicht. Bei Offroadreisen kann es zu Änderungen des ausgeschriebenen Reiseverlaufs, der Art der Unterkünfte oder Transportmittel kommen. Den Anordnungen der jeweiligen Reiseleitung bzw. den Guides ist Folge zu leisten.

### §14.

Die Teilnahme an allen Touren ist nur für Personen mit einer sehr guten gesundheitlichen Konstitution möglich. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter sofort mitzuteilen, wenn bei ihm gesundheitliche Bedenken bestehen.

### §15 .

Körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmer, welche in die Organisation einfließen müssen oder den Tourenverlauf tangieren können, sind dem Reiseveranstalter vorab mitzuteilen.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Störungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge hat ein Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden zu bestehen. Um Schäden zu vermeiden, besteht für alle Mitfahrenden Alkoholverbot während der Fahrzeiten.

### § 16.

Leistungs.- und Erfüllungsort ist der Firmensitz, 75323 Donja Orahovica; Bosnien Herzegowina.

§ 17.

Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass während der Reise gemachten Bilder und Videos auf der Internetseite, im Katalog und auf den Flyer des Veranstalters veröffentlicht werden, ebenfalls die Bilder.- Fotos.- und Videomaterial, welches von den Teilnehmern überlassen wurde.

§ 18.

Vom Veranstalter ausgestellten Gutscheine beziehen sich auf eine WochenTour. Pro Tour bzw. Reise kann jeweils nur ein Gutschein eingelöst werden. Bei Gruppen.- Sonder.- oder LastMinute-Preisen, kommen die Gutscheine nicht zu tragen. Der Gutschein bzw. die Gutscheine beziehen sich auf den Internetreise.- oder Katalogreisepreis ohne Abzug von Rabatten. Bei Umbuchungen oder Stornierungen kann der Gutschein nicht eingelöst werden. Der Gutschein kann nur von demjenigen eingelöst werden, der ihn auch erworben hat. Eine Weitergabe zu anderen Personen oder Teilnehmern ist ausgeschlossen. Eine Einlösung kann nur mit einer Buchung stattfinden. Eine nachträgliche Einlösung für eine bereits gebuchte Reise bzw. Wochentour, oder eine Auszahlung ist nicht möglich.

§19.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zu Folge.

§20

ATVs, QUADs und Schutzkleidungen werden von ATV-BOSNIEN.DE / Andreas Muckel je nach Buchungsart gestellt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, dass Fahrzeug sowie die Schutzausrüstung stets pfleglich zu behandeln und es nur für die Zwecke zu verwenden, für die es geeignet ist.

§ 21.

Diese AGBs sind urheberrechtlich geschützt, Andreas Muckel, 75323 Donja Orahovica 2000-2012

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Teilnehmers  
Mit der Unterschrift der AGBs stimme ich  
den Teilnahmebedingungen zu.

Reiseveranstalter ist:

Andreas Muckel

ATV-BOSNIEN.DE

Rijeka b.b.

BiH 75323 Donja Orahovica

Bosnien und Herzegowina

HotLine ++387.(0)35.711051 (Stützpunkt/Base)

MobLine ++387.(0)65.019321 (24Stunden erreichbar)

ServiceLine ++49(0)176.62496831

Email: [info@atv-bosnien.de](mailto:info@atv-bosnien.de)

Homepage: [WWW.ATV-BOSNIEN.DE](http://WWW.ATV-BOSNIEN.DE)